



Merkblatt: Objekt- und Subjektfinanzierung

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird in der Deutschschweiz und im Tessin grösstenteils durch die Eltern finanziert; in der Romandie beteiligen sich die Eltern vergleichsweise in einem geringeren Mass an den Betreuungskosten.

Viele Gemeinden und/oder einzelne Kantone unterstützen die Kinderbetreuung freiwillig oder auf gesetzlicher Basis finanziell. In drei Westschweizer Kantonen beteiligen sich zudem sämtliche Arbeitgeber an den Betreuungskosten.

Es gibt viele verschiedene Finanzierungsmodelle der öffentlichen Hand. Dabei kann zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden werden. Die Objektfinanzierung ist das historisch ältere Finanzierungsmodell. Mit der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Kinderbetreuung fand in den vergangenen Jahren ein Wechsel hin zu vermehrten Subjektfinanzierungen und zu verschiedenen Mischformen statt.

1. Objektfinanzierung

Bei der Objektfinanzierung werden die Betreuungsanbieter direkt durch die öffentliche Hand unterstützt. Die Beiträge sind meist monetär, können aber auch in Form von Mietzinsentlassungen, Dienstleistungen etc. sein. Die Anbieter¹ haben in der Regel die Möglichkeit, die Tarife für die Betreuungsplätze frei zu gestalten. Sie können je nach finanzieller Unterstützung und Tarifpolitik einen Einheitstarif festlegen oder einkommensabhängige Tarife anbieten.

Unterstützungsbeispiele:

- Defizitgarantien und Defizitbeiträge für die Deckung der Kosten des Betreuungsangebots
- Beiträge pro Einwohner, pro Kind in der Gemeinde, pro betreutes Kind etc.
- Jährlich auszuhandelnde Beitragspauschalen auf Basis eines Budgets oder der Vorjahresrechnung etc.

2. Subjektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Eltern vom Subventionsgeber einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Subventionsmittel sind zweckgebunden und werden nur für effektiv verrechnete Leistungen ausbezahlt. Die Eltern können damit vermehrt ein Betreuungsangebot frei wählen. Die Subventionsgeber legen die Kriterien für den Erhalt und die Höhe der finanziellen Unterstützung fest, oftmals in Absprache mit den Betreuungsanbietern. Weit verbreitete Kriterien zur Festlegung der Subventionshöhe sind einerseits der gemeinsame Beschäftigungsgrad beider Elternteile, Einkommen und Vermögen der Eltern sowie Familiengrösse.

Es wird zwischen direkter und indirekter Subjektfinanzierung unterschieden.

- **Indirekte Subjektfinanzierung:**
Der finanzielle Beitrag zur Reduktion der Elterntarife wird vom Subventionsgeber direkt an den Betreuungsanbieter ausbezahlt. Die Eltern bezahlen nur noch den einkommensabhängigen Betreuungskostenanteil.
- **Direkte Subjektfinanzierung:**
Der finanzielle Beitrag für die Entlastung der Eltern wird vom Subventionsgeber direkt an die Eltern übermittelt. Die Eltern begleichen mit Hilfe dieses Beitrags die Gesamtbetreuungskosten. Für dieses Fi-

¹ Kitas, Tagesfamilienorganisationen, schulergänzende Tagesstrukturen, Horte etc.

finanzierungsmodell hat sich in verschiedenen Gemeinden und/oder Kantonen der Begriff der Betreuungsgutscheine etabliert.

Bei beiden Modellen definieren die Betreuungsanbieter entweder ihren Kostensatz oder sie erhalten eine Vorgabe durch einen Normkostensatz:

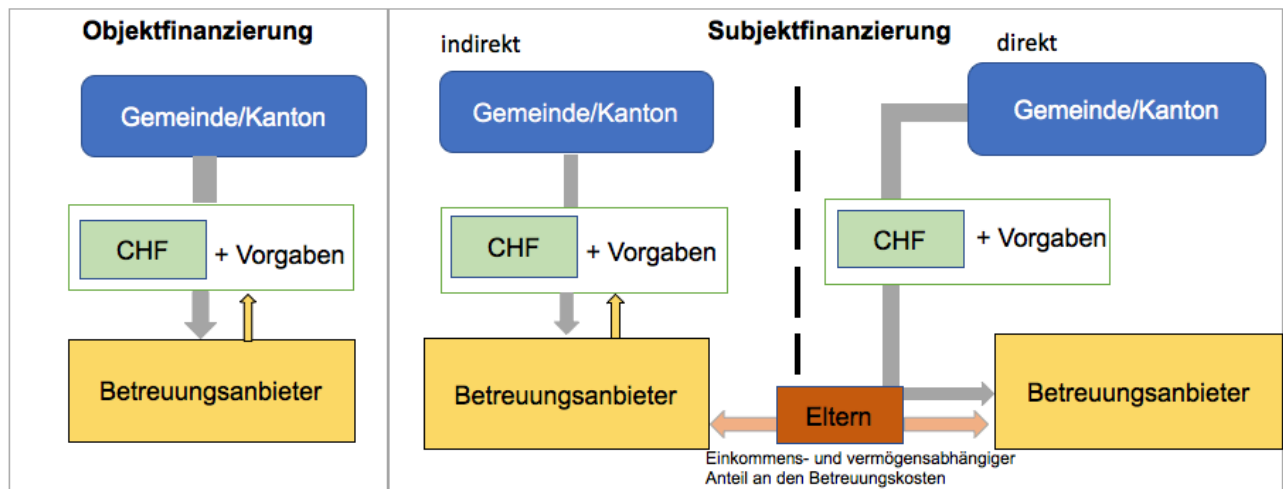
- **Normkosten-Modell:** Der Betreuungsanbieter geht mit dem Subventionsgeber eine Leistungsvereinbarung ein. Die jährlichen Normkosten für einen Betreuungsplatz (Tages-, Halbtagesatz mit/ohne Essen, Stundensatz in der Tagesfamilienbetreuung) werden durch den Subventionsgeber ermittelt und festgelegt, optimalerweise zusammen mit dem Anbieter/den Anbietern. Auf dieser Grundlage definiert der Subventionsgeber die einkommensabhängigen Beitragszahlungen. Bietet der Anbieter Zusatzleistungen, die nicht über das Normkostenmodell abgedeckt sind, werden diese Leistungen den Eltern meist zusätzlich in Rechnung gestellt.
- **Vollkosten-Modell:** Der Betreuungsanbieter definiert den einheitlichen kostendeckenden Tarif (Tages-, Halbtagesatz mit/ohne Essen, Stundensatz in der Tagesfamilienbetreuung). Der Subventionsgeber definiert die einkommensabhängigen Beitragssätze an den kostendeckenden Tarif.

Fazit:

Die Beteiligung durch die öffentliche Hand an der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist schweizweit sehr unterschiedlich. Im Weiteren existieren bei jedem Finanzierungsmodell Ausnahmen oder weiterführende Bestimmungen. An dieser Stelle sei das Waadtländer Modell (seit 2006) erwähnt, bei dem die Differenz zwischen den Elternbeträgen und den Gesamtkosten nicht nur über einen Fonds des Kantons und der Gemeinden, sondern auch von den Unternehmen getragen wird. Kantonal einheitliche Arbeitgeberbeiträge tragen auch in den Kantonen Freiburg und Neuenburg zur Mitfinanzierung der Kinderbetreuung bei. Die Arbeitgeberbeiträge variieren zwischen 0.004% und 0.18% der Lohnsumme pro Jahr.

Bei allen Finanzierungsmodellen kann die Anzahl und die Auswahl an Betreuungsplätzen /-stunden, welche vom Subventionsgeber finanziell unterstützt werden, begrenzt und vordefiniert sein. Die Höhe der Subventionen ist abhängig vom politischen Willen, den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und/oder dem Kanton und von gesetzlichen Vorgaben.

Die Grafik zeigt in schematischer Form die zwei Finanzierungsmodelle:



3. Was bedeutet die Finanzierungsform für die Eltern und die Betreuungsanbieter?

Abschliessende Studien über die verschiedenen Finanzierungsformen in der familienergänzenden Kinderbetreuung und deren Bedeutung und Wirkung auf die Eltern und die Anbieter bestehen in der Schweiz keine. Sicher kann aber über die Subjektfinanzierung und die dadurch ausgelöste Wahlfreiheit der Eltern folgende Aussagen getätigt werden:

Eltern: Mit der direkten Subjektfinanzierung haben die Eltern am ehesten die Möglichkeit, die passende Betreuung für ihre Kinder selber zu wählen, sofern eine Auswahl überhaupt vorhanden ist. Zusatzleistungen in der Betreuung wie besondere Ernährung, Zweisprachigkeit oder das QualiKita Label sind jedoch meist von einer Subventionierung ausgeschlossen und müssen von den Eltern bezahlt werden. Dies birgt die Gefahr der Diskriminierung. Für Eltern mit geringen finanziellen Mitteln bleiben deshalb solche zusätzlichen Angebote verschlossen. Die soziale Durchmischung ist eingeschränkt.² Ein weiterer Faktor wirkt auf die Wahlfreiheit der Eltern: Für eine echte Wahlfreiheit ist ein vielseitiges und umfangreiches Betreuungsangebot im Einzugsgebiet der Eltern notwendig. Dieses ist jedoch in ländlichen Gebieten noch nicht immer gegeben. Hier könnten die Aufsichts- und Bewilligungsbehörden regulierend wirken und auch gewisse Forderungen postulieren.

Betreuungsanbieter: Besteht eine echte Wahlfreiheit der Eltern bezüglich des Betreuungsangebotes, kommen die Anbieter in eine Konkurrenzsituation, welche den Preis und die Qualität des Angebots beeinflussen kann. In einem solchen Markt müssen sich die Anbieter positionieren, um bestehen zu können. Die Positionierung kann über eine Qualitätssteigerung erfolgen (Quali-Kita Label, besondere päd. Konzepte) oder über eine Qualitätssenkung (weniger qualifiziertes Personal). Die Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sind gefordert, Standards zu setzen, damit Betreuungsanbieter vergleichbare Mindest-Qualitätsvorgaben erfüllen.

² Zangger, C. & Widmer, J. (2016). Eine gerechtere Gesellschaft durch vorschulische Betreuung und Bildung? Nichtintendierte Folgen der Subjektfinanzierung ausserfamiliärer Betreuung. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. 3, 34-40